



Verwendung von Fluchttürhauben und Türwächtern an Türen in Rettungswegen

Um ein Öffnen von Türen möglichst zu unterbinden, wenn kein Anlass für die Benutzung als Flucht- und Rettungsweg besteht, können Sicherungselemente in Form von Fluchttürhauben oder Türwächter angeordnet werden, die jederzeit per Hand entfernt oder betätigt werden können und das Öffnen der Tür in Fluchtrichtung ermöglichen.

Gegen die Anordnung von durchsichtigen Plastikhauben, die den Türdrücker (Türklinke) einhauen und die im Gefahrenfall leicht und verletzungsfrei entfernt (z.B. abgeschlagen) werden können und damit die Drückerbetätigung erlauben und von Türwächtern, die unter dem Türdrücker auf dem Türblatt befestigt werden und sich im Gefahrenfall leicht per Hand seitlich schwenken lassen und damit den Drücker zur Betätigung freigeben, gibt es bauaufsichtlich auch an Türen, die im Verlauf von Rettungswegen liegen, grundsätzlich keine Bedenken.

Die Verwendbarkeit dieser Sicherungseinrichtungen an Feuerschutz- oder Rauchschutztüren muss vom Türhersteller nachgewiesen sein z.B. durch Aufnahme der Befestigungslösung in die „Konstruktionsmerkmale für die Überwachung“ (0-Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) oder durch Gutachten einer zugelassenen Prüfstelle. Damit die spezifischen Funktionen dieser Abschlüsse nicht beeinträchtigt werden, dürfen die genannten Sicherungseinrichtungen nur durch autorisierte Firmen (Türhersteller) bzw. unter deren Aufsicht auf den Türblättern mit dem entsprechenden Zubehör angebracht werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann auf die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall verzichtet werden.

Die Verwendung von elektrischen Verriegelungssystemen von Türen in Rettungswegen, die zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlosssystemen Türen geschlossen halten, wird hiervon nicht berührt. Dafür gelten die „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen“ (EltVTR) – Fassung Dez. 97, veröffentlicht in DIBt-Mitteilungen Nr.5/98 vom 9.Okt.1998 sowie die „Änderungen an Feuerschutzabschlüssen“ (Fassung Juni 1995), Ziff.2.1.12, nach den Mitteilungen des DIBt Nr.1/96 vom 1.Febr.1996.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bauregelliste A Teil 1 lfd.Nr.6.19 **und B Teil 2 lfd. Nr. 3.6** hingewiesen.